Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 23. September 1936 | Nr. 77

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,93
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,711
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,11
Brasilien	1 Milreis	0,149
Britisch-Hongkong	100 Dollar	77,60
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,54 Pfund Sterling	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	147,90
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,494
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	75,20
Dänemark	100 Kronen	56,38
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,566
Frankreich	100 Francs	16,415
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,63
Iran	100 Rials	15,69
Island	100 Kronen	56,63
Italien	100 Lire	19,61
Japan	1 Yen	0,74
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,6375
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19³/₄ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	169,23
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ³/₈ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	63,44
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,10
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,47
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	65,09
Schweiz	100 Franken	81,18
Spanien	100 Peseten	29,03
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,555
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,29
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,245
Uruguay	1 Goldpeso	1,366
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Devisenüberwachung bei der Einfuhr in die Freizone Altona

Der Weinspeicher der Firma Leopold David & Co. ist aus der Freizone Altona ausgeschlossen worden. Die Verfügung vom 22. Januar 1935 — Z 1134 — 116 II (RZBl. S. 60) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

RFM. vom 19. September 1936 — Z 1134 — 633 II

III. Verbrauchsabgaben

16. Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer)

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer). Vom 18. September 1936 [1] [2]

Auf Grund des § 4 Nr. 1b des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) wird verordnet:

§ 1

Die Freiliste 1 der Ausgleichsteuerordnung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 49) [3]) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 368) [4]) wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Posten „aus 151 Borsten" ist einzufügen:

„aus 153 Dachsfelle zur Haargewinnung, roh, sowie Teile von solchen Fellen".

2. Der Posten „193 B" erhält folgende Fassung:

„193 B Fett oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen; gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende ausgebrauchte Katalysatormasse von der Härtung von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen".

3. Der Posten „aus 226" erhält folgende Fassung:

„aus 226 Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen; Quarz (mit Ausnahme von gemahlenem Quarz)".

4. In dem Posten „aus 227" ist am Schluß anzufügen: „, auch gemahlen".

5. In dem Posten „231" ist einzufügen:

hinter „Meerschaum, roh" „, auch gemahlen" und hinter „künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken" „oder gemahlen".

6. In dem Posten „aus 232" ist hinter „Bauxit, ungereinigt" und hinter „Eisstein (Kryolith)" je einzufügen „, auch gemahlen".

7. Hinter dem Posten „237 Erze usw." ist einzufügen:

„aus 250 Gehärtete fette Öle und Trane, die als Kerzenstoffe zu behandeln sind (einschließlich der Anmerkung)".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Olscher

V 8404 — 98 II

[1]) RGBl. I Nr. 84, S. 737

[2]) Berichtigungsblätter werden geliefert. 2. Berichtigung der Handausgabe (Sonderausgabe für Zollstellen).

[3]) RZBl. S. 35

[4]) RZBl. S. 137

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts
Nr. 75 für 1936 (Gruppe III)
sind geliefert worden.

Nichtamtlicher Teil

Leuchtmittelsteuergesetz nebst Durchführungsbestimmungen, herausgegeben im Reichsfinanzministerium. Buchhändlerischer Vertrieb Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44. Ladenpreis 0,50 *RM.*

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.